



12.FEB.1970

Akten Nr.

75/5

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Februar 1970

Nr. 646

Die Einwohnergemeinde Härkingen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Bebauungs- und Zonenplanes "Härkingen Nord".

Die Gemeinde Härkingen ist seit ca. drei Jahren mit der Durchführung der Ortsplanung beschäftigt. Mit Beschluss Nr. 3634, vom 14. Juli 1967 hat der Regierungsrat ein Gesuch der Gemeinde genehmigt, wonach diese berechtigt ist, den Teilbebauungsplan aufzulegen. Inzwischen wurde mit RRB Nr. 2448 vom 10. März 1968 das Baureglement (mit Zonen- und Strassenreglement) genehmigt. Der vorliegende Plan regelt das Gebiet nördlich der Mittelgäustrasse bis zur Autobahn. Nebst den Zonen, die im Sinne des Zonenreglementes ausgeschieden wurden, sind auch die Strassen und Baulinien festgehalten. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. Januar bis 5. Februar 1968. Innert der gesetzlichen Frist wurden 12 Einsprachen eingereicht. 7 konnten durch den Gemeinderat gütlich erledigt, mussten indessen abgewiesen werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Frist wurden alle 5 an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 16. Juli 1968 hatte letztere somit über diese 5 Einsprachen zu entscheiden. 2 Einsprachen mussten abgewiesen werden. 3 wurden gutgeheissen, darunter auch diejenige von Herrn Urs Wyss, Baumeister, Härkingen. Der Plan wurde an dieser Versammlung noch nicht genehmigt. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1968 sind beim Regierungsrat keine Beschwerden erhoben worden. Aus der Guttheissung der Beschwerde des Herrn Wyss durch die Gemeindeversammlung ergaben sich Schwierigkeiten wegen des Anschlusses der von Norden nach Süden verlaufende Quartierstrasse an die Hauptstrasse. Ein wichtiger Teil der Planung war damit in Frage gestellt. Aus diesen Gründen beschloss die Gemeindeversammlung vom 22. September 1969, die über den Plan zu befinden hatte - an der ersten Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1968 wurden ja lediglich die Beschwerden entschieden - das betreffende Areal vorläufig auszunehmen und den Plan in reduzierter Form zu genehmigen. Damit war auch die

Einsprache von Herrn Wyss gegenstandslos geworden. Herr Wyss wurde über dieses Vorgehen durch die Gemeindebehörde orientiert und hat sich damit einverstanden erklärt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

a) Durch die Ausklammerung des südwestlichen Teils des vorliegenden Bebauungs- und Zonenplanes von der Genehmigung, ist die Frage des richtigen Anschlusses der Quartierstrasse an die Hauptstrasse nicht gelöst. Die Gemeinde wird deshalb verhalten, die notwendigen Verhandlungen mit Herrn Wyss weiterzuführen, um eine zweckmässige Verkehrserschliessung für die im nord-westlichen Teil der Ortschaft vorgesehene Wohn- und Gewerbezone sicherzustellen. Wie aus den Akten hervorgeht hat Herr Wyss am 26. Januar 1970 erklärt, er sei jederzeit mit der Einbeziehung seines Areales in den Plan einverstanden und er werde das nötige Land für die Strasse abtreten, wenn er für den Landverlust angrenzend an seine Liegenschaft mittels Eindolung des Gäubaches Realersatz erhalten würde. Für letzteres müsste eine Bewilligung des Regierungsrates gemäss § 15 Abs. 3 des kant. Wasserrechtgesetzes beigebracht werden. Da das mit einer Eindolung des oben erwähnten Baches gewonnene Land aber nicht direkt für den Strassenbau verwendet werden kann, sondern lediglich als Realersatz, scheint diese Lösung nicht unbedingt gerechtfertigt. Das Eindoln von Bächen soll im Allgemeinen nur dort gestattet werden, wo das dadurch erhaltene Land dem Strassenbau direkt dient. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Lösung ohne die Eindolung des Baches anzustreben. Das von der Gemeindeversammlung vom 22. September 1969 ausgeklammerte Gebiet ist zusammen mit dem Bebauungs- und Zonenplan "Härkingen Süd" neu aufzulegen.

b) Ein Teilstück bei der alten Kirche (im Plan rot gestrichelt dargestellt), muss vorläufig aus Gründen des Ortschutzes von der Genehmigung ausgeschlossen werden. Dieses Gebiet soll in Zusammenarbeit mit den Instanzen der Kant. Denkmalpflege neu studiert und ebenfalls mit dem Bebauungs-

und Zonenplan "Härkingen Süd" neu aufgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

1) Der Bebauungs- und Zonenplan "Härkingen Nord" wird genehmigt, mit folgenden Bedingungen:

Die Gemeinde hat die notwendigen Planaufgaben gemäss den Erwägungen dieses Beschlusses durchzuführen.

2) Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle noch 4 Pläne auf Leinwand im Format 123/60 cm, mit dem Gen. Vermerk der Gemeinde versehen zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 71) NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

" Tiefbauamt (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

✓ Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Zonenplan

✓ Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Zonenplan (folgt später)

✓ Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Zonenplan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Denkmalpflege

Kant. Amt für Wassэрwirtschaft

✓ Ammannamt der Einwohnergemeinde Härkingen mit 1 gen. Zonenplan (folgt später)

Ing. Büro E. Frey, dipl. Ing ETH/SIA, Ringstr. 1, 4600 Olten

Amtsblatt (Publikation wie folgt: Der Zonenplan "Härkingen Nord" wird genehmigt